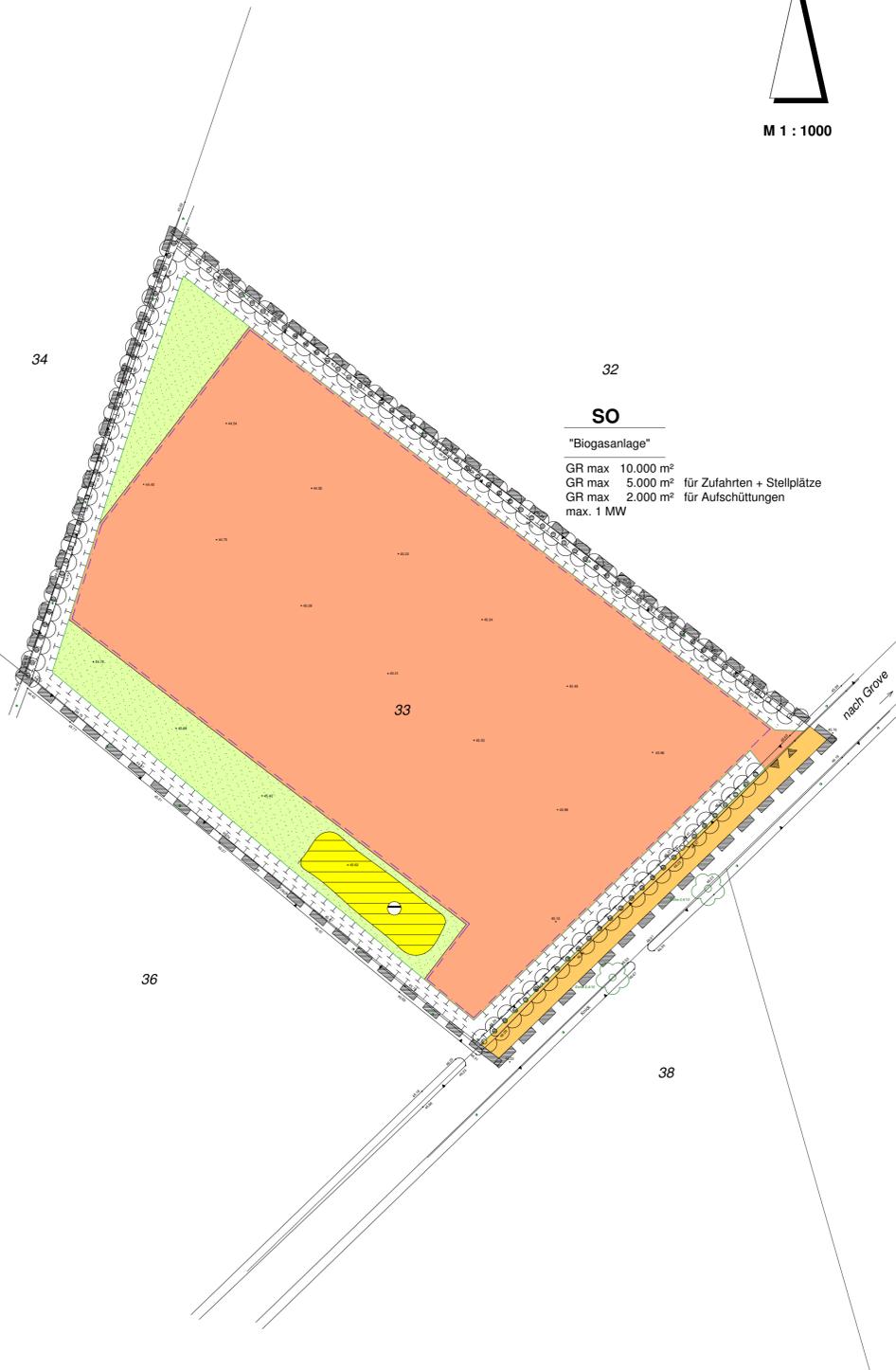


TEIL A PLANZEICHNUNG



M 1 : 1000



SO

"Biogasanlage"

GR max 10.000 m²
 GR max 5.000 m² für Zufahrten + Stellplätze
 GR max 2.000 m² für Aufschüttungen
 max. 1 MW

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Sonderbauflächen Zweckbestimmung: Biogasanlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	max 1 MW Maximale Leistung 1 MW	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	GR max 10.000 m ² Maximale Grundfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	GR max 5.000 m ² für Zufahrten + Stellplätze Maximale Grundfläche für Zufahrten und Stellplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	GR max 2.000 m ² für Aufschüttungen Maximale Grundfläche für Aufschüttungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Grünflächen privat	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen Hier: Regenwassersickerbecken	§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Hier: Knickschutzstreifen	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Bindung für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Hier: Knick	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Ein- und Ausfahrten	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

	Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Hier: Knick	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
--	---	--------------------------

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	Flurgrenze / Grenzstein
	Flurstücksbezeichnung
	vorhandene Bäume
	Sichtdreiecke

TEIL B TEXT

1.00 Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 92 LBO)

1:10 Gebäudehöhen
 Die maximale Gebäudehöhe beträgt 15,00 m über der mittleren Höhe des angrenzenden vorhandenen Geländes

2.00 Grünordnerische Maßnahmen

Neu anzulegende Knicks
 Die neu anzulegenden Knicks sind fachgerecht auf einem Wall, mit einer Sohlbreite von mind. 2,50 m, einer Kronenbreite von mind. 1,0 m und einer Wallhöhe von mind. 1,0 m über Gelände herzustellen. Die Bepflanzung erfolgt mit heimischen Sträuchern, der im landschaftpflegerischen Begleitplan angegebenen Arten 4 Stück pro laufendem Meter.

Knickschutzstreifen
 Die Knickschutzstreifen sind als Gras- und Krautflur extensiv zu pflegen. Bodenveränderungen sind im Knickschutzstreifen unzulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.10.2009. Der Aufstellungsbeschluss wurde vom 05.11.09 bis 11.11.09 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel ortsüblich bekanntgemacht.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB wurde durch Auslegung in der Zeit vom 16.11.2009 bis zum 18.12.2009 durchgeführt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 10.11.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 25.02.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Grove, den

(L.S.) Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.03.2010 bis zum 12.04.2010 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, vom 02.03.2010 bis 08.03.2010 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 03.03.2010 durchgeführt.
- Der katastermäßige Bestand am 17.05.2010 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Ort, Datum, Siegelabdruck

Öffentlich best. Vermessungs-Ingenieur
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 29.04.2010 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- ~~Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegt. (Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, vom bis durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht.~~
- Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde erneut den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, mit Schreiben vom, zur Stellungnahme vorgelegt.
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 29.04.2010 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
Grove, den

(L.S.) Bürgermeister
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
Grove, den

(L.S.) Bürgermeister
- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden vom 07.07.2010 bis 13.07.2010 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel - ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 14.07.2010 in Kraft getreten.
Grove, den

(L.S.) Bürgermeister

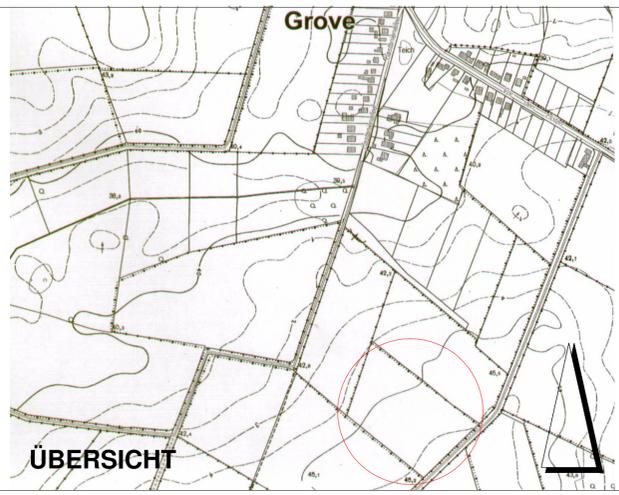
SATZUNG DER GEMEINDE GROVE ÜBER BEBAUUNGSPLAN NR. 2

GEBIET:
"BIOGASANLAGE FLURSTÜCK 33, FLUR 4/ SÜDLICH DER ORTSLAGE GROVE, WESTLICH DES TOTENWEGES"

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.04.2010 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet:

"Biogasanlage Flurstück 33, Flur 4/südlich der Ortslage Grove, westlich des Totenweges"
 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen

Hinweise :
 Es gilt die Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung. Darstellung des Planinhaltes nach der Planzeichnungsverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).



ARCHITEKT+PLANER HANS-JÖRG JOHANNSEN

Bornweg 13
 21521 Dassendorf
 Tel.: 04104 - 4845 Fax: 04104 - 692621
 e-mail: arch.joerg.johannsen@t-online.de

BEBAUUNGSPLAN NR. 2 DER GEMEINDE GROVE STAND: ORIGINALAUSFERTIGUNG